

Verkündet am 13. März 1964
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2119 064

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwaltswitwe Emilie E [REDACTED] in
B[REDACTED]-G[REDACTED], H[REDACTED]damm [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

g e g e n

den Rechtsanwalt Karl Heinz H i [REDACTED] in B[REDACTED]-Br[REDACTED],
Alt-Br[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. März 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Pehle, Claßen,
Dr. Sprenkman und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 13. Juli 1962 aufgehoben. Die Sache wird
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Revisionsverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist befreite Vorerbin nach ihrem am 22. März 1958 verstorbenen Ehemann, dem Rechtsanwalt und Notar Dr. E. [REDACTED]. Der Beklagte war zunächst Hilfsarbeiter und seit dem 1. Januar 1958 Sozius in der Anwaltspraxis des Verstorbenen; seit dessen Tode führt er die Praxis, die hohe jährliche Reingewinne erbringt, allein weiter.

Für das Jahr 1958 leistete der Beklagte auf Grund des Sozietätsvertrages Zahlungen an die Klägerin. Im Jahre 1959 machte die Klägerin ihre Ansprüche aus diesem Verträge in einem Vorprozeß geltend, zu dessen Beendigung die Parteien Vergleichsverhandlungen mit dem Ziel führten, die Klägerin oder deren Erben für einige Jahre an dem Reingewinn der Praxis zu beteiligen; dabei war es für die Parteien von Bedeutung, wie die steuerlichen Belastungen zwischen ihnen verteilt würden.

Am 26. Februar 1960 schlossen die Parteien "zur Beilegung sämtlicher Differenzen, die sich aus dem Sozietätsverhältnis ... ergeben haben, sowie zur außergerichtlichen Beendigung des insoweit bei dem Landgericht Berlin ... anhängigen Rechtsstreites" folgenden notariellen Vergleich:

" § 1.

Frau Emilie Engelbert ist an dem Reinertrag der durch Rechtsanwalt H. [REDACTED] weitergeführten Praxis des Herrn Dr. E. [REDACTED] wie folgt beteiligt:

...

im Jahre 1959	mit 40 v.H.
im Jahre 1960	mit 35 v.H.
im Jahre 1961	mit 25 v.H.
im Jahre 1962	mit 25 v.H.
im Jahre 1963	mit 25 v.H.

...

- 3 -

§ 2

Herr Rechtsanwalt Hi[REDACTED] verpflichtet sich, ... halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres Abrechnungen zu erteilen, und zwar bis zum 31. Juli und 31. Januar des betreffenden Jahres. Die sich hieraus ergebenden ... Beträge hat Herr Rechtsanwalt Hi[REDACTED] sodann bis zum 31. August und 28. Februar des betreffenden Jahres an Frau E[REDACTED] auszuzahlen. Der sich aus der Abrechnung für das erste Halbjahr 1959 ergebende Betrag ist innerhalb einer Woche nach Abschluß dieser Vereinbarung zahlbar.

.....

§ 7

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß mit den vorstehenden Vereinbarungen jegliche Ansprüche, und zwar gleichviel aus welchem Grunde, untereinander ausgeglichen sind.

.....

§ 8

Die Vertragsschließenden sind einig, daß jeder Vertragsteil den auf ihn entfallenden Anteil am Reinertrag selbständig zu versteuern hat. Sollte Herr Rechtsanwalt Hi[REDACTED] hinsichtlich der Einkommensteuer in voller Höhe des gesamten Reinertrags der Praxis oder abweichend von den in § 1 festgelegten Beteiligungen vom Finanzamt als steuerpflichtig in Anspruch genommen werden, so ermäßigen sich die an Frau Emilie E[REDACTED] gemäß diesem Vertrag für den jeweiligen Veranlagungszeitraum abgeführten oder abzuführenden Beträge um diejenigen, die als Steuern für den auf Frau Emilie E[REDACTED] entfallenden Anteil am Reinertrag abzuführen sind, und zwar unter Berücksichtigung der Steuerprogression.

Die vorstehende Regelung gilt auch entsprechend für persönliche Steuern, die eventuell dadurch entstehen, daß die Zahlungen an Frau Emilie E[REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



steuerlich bei Herrn Rechtsanwalt Hi[REDACTED] erfaßt werden sollten.

Für etwaige Steuerschulden aus der Praxis vor dem 1. Januar 1958 haftet im Innenverhältnis der Vertragsschließenden Frau Emilie F[REDACTED]; sie hat Herrn Rechtsanwalt Hi[REDACTED] von entsprechenden Steueransprüchen unverzüglich zu befreien.

.....".

Für das Jahr 1959 betrug bei einem Reingewinn von 239.735 DM der Anteil der Klägerin (40 v.H.) 95.894,09 DM; der Beklagte hat ihr am 4. März 1960 für das erste Halbjahr 1959 52.375,35 DM und am 11. März 1960 für das zweite Halbjahr 1959 4.118,74 DM, zusammen 56.494,09 DM ausgezahlt; 39.400,-- DM hat er als den auf den Anteil der Klägerin entfallenden Einkommensteuerbetrag einbehalten und hat dabei die entstandene Steuerprogression allein der Klägerin angelastet, so daß diese ihren Gewinnanteil mit einem Steuersatz von rund 41 v.H. zu versteuern hatte. Bei dieser Berechnung ging der Beklagte davon aus, daß er steuerlich so gestellt werden müsse, als ob er nur den auf ihn entfallenden Anteil von 60 v.H. als Reingewinn erzielt hätte.

Die an die Klägerin für das Jahr 1959 gezahlten 56.494,09 DM hat der Beklagte als Betriebsausgabe von seinem Reingewinn des Jahres 1960 abgesetzt; dadurch ermäßigte sich die von ihm für 1960 zu zahlende Einkommensteuer um rund 20.000,-- DM.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr sei in Höhe des steuerlichen Vorteils des Beklagten ein Nachteil entstanden, den der Beklagte schon deshalb auszugleichen habe, weil er sich mit seinen Zahlungen für 1959, zu denen

er nicht erst durch den Vergleich, sondern bereits durch den Sozietätsvertrag verpflichtet gewesen sei, in Verzug befunden habe. Im übrigen werde der mit dem § 8 des Vergleichs verfolgte Zweck, einen gerechten Ausgleich der auf dem Reingewinn lastenden Steuern herbeizuführen, durch die vom Beklagten für das Jahr 1960 erzielte Steuerersparnis von rund 20.000,-- DM verletzt. Ferner verstoße der Beklagte durch die Verweigerung eines Ausgleichs gegen den § 826 BGB.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin einen Teil des in Höhe des Steuervorteils des Beklagten geltend gemachten Ausgleichsanspruchs; sie hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 6.100,-- DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. April 1960 zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Meinung, er habe mit den für 1959 geleisteten Zahlungen seine auf dem Vergleich beruhenden Verpflichtungen für dieses Jahr erfüllt.

Landgericht und Kammergericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter; den Zinsanspruch hat sie im zweiten Rechtszug, nachdem der Beklagte am 29. Juni 1962 25,-- DM gezahlt hatte, entsprechend dieser Zahlung ermäßigt.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beklagte habe mit der Zahlung von 56.494,09 DM und weiteren 25,-- DM seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 26. Februar 1960 erfüllt.
1. Einzige vertragliche Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien sei die genannte Vereinbarung, in der alle Verpflichtungen des Beklagten gegenüber den Erben des Dr. Engelbert erschöpfend geregelt worden seien. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob der Beklagte schon vor Abschluß des Vergleichs zu Zahlungen an die Klägerin aus dem Sozietätsvertrag verpflichtet gewesen sei; denn nach dem Abschluß des Vergleichs könne auf eine frühere Anspruchsgrundlage nicht mehr zurückgegriffen werden.

Nach dem Vergleich sei der Beklagte zu dem Abzug von 39.400,-- DM von dem auf die Klägerin entfallenden Anteil des Reingewinns für das Jahr 1959 berechtigt gewesen, da er nach dem vorläufigen Einkommensteuerbescheid für den gesamten Reingewinn zur Einkommensteuer veranlagt worden sei.

Die Frage, ob weitere steuerliche Vorteile eines Beteiligten ausgeglichen werden müßten, sei in dem Vergleich nicht ausdrücklich geregelt. Zwar sei es der mit dem § 8 des Vergleichs erstrebte Zweck, "das Steuerrisiko unter den Beteiligten gerecht und in Übereinstimmung mit den Abmachungen beider Vertragspartner über die prozentuale Beteiligung am Gesamtreingewinn zu verteilen und so eine der Beteiligung am Gewinn entsprechende Verteilung der Steuerlast herbeizuführen." Es seien aber keine ausreichenden Anhalts-

punkte dafür erkennbar, daß dieser Zweck über die ausdrückliche Regelung des § 8 hinaus verwirklicht werden sollte; es sei vielmehr der Schluß gerechtfertigt, daß die Parteien einen Ausgleich von Steuervorteilen des Beklagten für das Jahr 1960 bewußt nicht vorgesehen hätten, da sie sich in den zum Vergleichschluß führenden Verhandlungen mit der steuerrechtlichen Seite der geplanten Regelung befaßt hätten.

Aus der Aufforderung der Klägerin an den Beklagten vom Dezember 1959, den auf sie entfallenden Gewinnanteil für 1959 noch vor Jahresschluß auf ein Anderkonto zu überweisen, ergebe sich, daß die Klägerin die ihr andernfalls drohenden steuerlichen Nachteile erkannt habe, die darin bestanden hätten, daß einerseits die Klägerin mit den rund 56.000,-- DM zur Einkommensteuer für 1960 veranlagt würde, obwohl sie bereits für 1959 dem Beklagten einen Ausgleich für seine erhöhte Einkommensteuer zukommen lassen mußte, und daß andererseits der Beklagte, wenn er erst 1960 zahlte, die Zahlung für dieses Jahr als Betriebsausgabe abbuchen könnte und entsprechend niedriger zur Einkommensteuer veranlagt würde. Da die Klägerin anwaltlich vertreten und von einem Steuerberater beraten gewesen sei, und da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, daß sie zwar den sie unmittelbar betreffenden Nachteil der nochmaligen Veranlagung, nicht aber den dem Beklagten entstehenden Vorteil erkannt habe, müsse angenommen werden, daß die Parteien den jetzt erstrebten Ausgleich bewußt hätten nicht vornehmen wollen.

2. Auf die weiteren Darlegungen des angefochtenen Urteils über die Berechnung des vom Beklagten einbehaltenen Steueranteils der Klägerin und über die Verteilung

der Steuerprogression kommt es, wie hier vorweg bemerkt sei, im Revisionsrechtszug nicht an. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht zutreffend der Berufungsbegründung einen in dieser Richtung zielenden Angriff der Klägerin entnehmen konnte oder ob der vorliegende Rechtsstreit, wie die Revision meint, mit einer Verteilung der Steuerprogression unter den Beteiligten nichts zu tun hat; jedenfalls erhebt die Revision insoweit keine Angriffe, sondern geht mit dem Berufungsgericht von der für den Beklagten günstigsten Auslegung des § 8 Abs. 2 des Vergleichs aus, wonach die Klägerin die gesamte auf ihren Gewinnanteil entfallende Steuerprogression zu tragen hat.

- II. Die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht unter Verletzung des § 157 BGB nicht alle Umstände beachtet habe, die einen wesentlichen Anhalt für die Feststellung des wirklichen Willens böten; insbesondere habe es unterlassen, die beiderseitigen Interessen zu berücksichtigen und habe insoweit die steuerrechtliche Lage verkannt.

Diese Angriffe führen im Ergebnis zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

- III. 1. Die Revision verkennt nicht, daß die Auslegung, die das Berufungsgericht den in Rede stehenden Bestimmungen des Vergleichs vom 26. Februar 1960 gegeben hat, in den Aufgabenbereich des Tatrichters gehört und nur in engen Grenzen in der Revisionsinstanz nachprüfbar ist (BGH LM BGB § 133 (B) Nr. 1). Sie rügt jedoch zutreffend, daß auch in diesen Grenzen eine Gesetzesverletzung vorliegt, da der Tatrichter bei der Aus-

legung des § 8 Abs. 2 des Vergleichs allgemeine Auslegungsgrundsätze insofern verletzt hat, als er an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haftet und den - von ihm selbst rechtlich unangreifbar festgestellten - Zweck des Vertrages außer acht gelassen hat (vgl. RGZ 128, 245).

- a) Dabei kann es für die Entscheidung des Falles dahingestellt bleiben, ob der Beklagte, wie die Revision meint, schon auf Grund des Sozietätsvertrages von 1958 verpflichtet war, der Klägerin für das Jahr 1959 40 v.H. der Reineinnahmen zu überlassen, und ob nach diesem Vertrage die Zahlung noch im Jahre 1959 zu leisten gewesen wäre, so daß der Klägerin kein steuerlicher Nachteil entstanden wäre. Denn auch wenn man mit dem Berufungsrichter davon ausgeht, daß der Abschluß des Vergleichs jedes Zurückgreifen auf das früher zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis abgeschnitten habe, würde sich dadurch keine andere Lage für die nach dem Vergleich gebotene Verteilung der Steuerlast ergeben.
- b) Das angefochtene Urteil legt den Zweck des Vergleichs in rechtlich nicht zu beanstandender Weise dahin aus, daß das Steuerrisiko unter den Beteiligten gerecht und in Übereinstimmung mit den Abmachungen über die prozentuale Beteiligung am Reingewinn verteilt werden sollte, daß also die Verteilung der Steuerlast der Beteiligung am Gewinn entsprechen sollte. Geht man von diesem Zweck aus, so stellt es einen Rechtsfehler dar, wenn die Auslegung des Vergleichs dazu führt, daß zwar bezüglich des Reingewinns für 1959 die gesamte Progression der Einkommensteuer zu Lasten der Klägerin geht, daß aber ein anschließend vom Beklagten aus der-

selben Gewinnverteilung gezogener Steuervorteil nicht auch der Klägerin zugute kommt. Die bei der Vertragsauslegung gebotene Berücksichtigung der Interessen beider Vertrags-
teile (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 157 Anm. 19) kann unter Heranziehung des dargelegten Vertragszweckes nur zu einer Auslegung führen, die im Endergebnis bezüglich der gesamten auf dem Gewinn eines Jahres ruhenden Steuerlast unter Ausgleich von Belastungen und Steuervorteilen zu einer Verteilung nach dem zwischen den Parteien hinsichtlich der Verteilung der Steuerprogression unstreitigen Grundsatz des § 8 Abs. 2 des Vergleichs kommt. Danach ist davon auszugehen, daß der Beklagte steuerlich so gestellt sein sollte, als ob er für das betreffende Jahr nur den auf ihn entfallenden Anteil am Reingewinn erzielt hätte; die Klägerin übernahm damit das Risiko, daß sie, falls der gesamte Reingewinn steuerlich beim Beklagten erfaßt würde, die daraus entstehende, auf der Steuerprogression beruhende steuerliche Mehrbelastung allein zu tragen hätte, und daß sie ferner ihren Gewinnanteil, auch wenn er bereits beim Beklagten steuerlich erfaßt war, als eigenes Einkommen noch einmal versteuern müßte.

Nach diesen Grundsätzen, die von der Klägerin nicht angegriffen werden, ist der Beklagte bei der Berechnung des der Klägerin auszahlenden Gewinnanteils für das Jahr 1959 verfahren; aus ihnen ergibt sich aber bei einer dem Sinn und Zweck des Vergleichs entsprechenden Auslegung auch die Grenze dessen, was die Klägerin als steuerliches Risiko übernehmen sollte und wollte. Die vom Beklagten vertretene Auslegung würde zu dem abwegigen Ergebnis führen, daß er dann, wenn der gesamte Reingewinn schon bei ihm steuerlich erfaßt würde - was die Parteien wegen der sich daraus ergebenden höheren Steuerlast vermeiden

wollten -, im Ergebnis weniger Steuern auf seinen Gewinnanteil zu entrichten hätte, als wenn jeder Beteiligte - wovon die Parteien in § 8 Abs. 1 des Vergleichs als Normalfall ausgingen - den auf ihn entfallenden Anteil am Reingewinn selbständig zu versteuern hätte. Daß dies nicht dem Zweck des Vergleichs entsprechen kann, ergibt sich auch aus der weiteren Erwägung, daß es den Parteien nicht in die Hand gegeben sein darf, durch die Wahl des Zahlungszeitpunkts die Verteilung der Steuerlast in der einen oder anderen Richtung zu beeinflussen.

Daher ist es unerheblich, ob die geschilderte Berechnungsweise über einen Veranlagungszeitraum hinübergreift, falls auch die Zahlungen an die Klägerin nicht in dem Jahre geleistet wurden, für das der Gewinn erzielt wurde. Eine Auslegung, die insoweit an dem Wort "Veranlagungszeitraum" in der genannten Vergleichsbestimmung haften wollte, würde wiederum an dem Zweck des Vergleichs vorbeigehen. Wenn schon - aus welchen Gründen auch immer, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt - der Beklagte den für ein Jahr zu entrichtenden Gewinnanteil erst im folgenden Jahre auszahlt, dann wäre es ein zu Lasten der Klägerin rechtsirriger Formalismus, den aus dieser nachträglichen Zahlung im Folgejahr erzielten Steuervorteil nur deshalb der Klägerin bei der abschließenden Berechnung ihrer Steuerlast vorzuenthalten, weil er nicht im selben Jahr erzielt wurde, für das die Gewinnausschüttung bestimmt war. Maßgebend ist vielmehr, daß dieser Steuervorteil seinen Grund in jener Gewinnauszahlung hatte, ohne daß es dabei auf die Zufälligkeiten der Art und des Zeitpunkts der Auszahlung ankommen könnte.

2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß die Klägerin den Beklagten aufgefordert hat, die Auszahlung für 1959 noch im Dezember 1959 vorzunehmen. Das Berufungsgericht hat aus dieser Aufforderung den Schluß gezogen, der Grund dafür könne nur gewesen sein, daß die Klägerin sämtliche aus einer späteren Zahlung entstehenden, für sie nachteiligen steuerlichen Folgen erkannt habe; da sie gleichwohl keine ausdrückliche Regelung im Vergleich verlangt habe, habe sie diese Folgen in Kauf genommen. Dieser Schluß ist in zweifacher Hinsicht rechtsfehlerhaft.
- a) Das Berufungsgericht geht dabei an der von ihm selbst festgestellten Tatsache vorbei, daß der Anwalt der Klägerin erst aus einem Schreiben vom 2. Februar 1960 erfahren hat, der Beklagte könne von dem nach § 4 Abs. 3 EStG - als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben - ermittelten Gewinn die Zahlungen an die Klägerin - als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG - absetzen. Diese Kenntnis konnte also der Aufforderung vom Dezember 1959 nicht zugrunde gelegen haben,
- b) Aber selbst wenn die Klägerin die vom Berufungsrichter als vorhanden angenommene Kenntnis gehabt hätte, könnte zu ihrem Nachteil nicht geschlossen werden, sie habe auf den Ausgleich von Steuervorteilen dadurch verzichtet, daß sie nicht auf Aufnahme einer ausdrücklichen Abrede über den Ausgleich in dem Vergleich bestand. Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß es vom Standpunkt der Klägerin aus einer solchen Abrede nicht bedurfte, weil sich nach ihrer - rechtlich zutreffenden - Auffassung diese Pflicht zum Ausgleich nicht nur von steuerlichen Lasten, sondern auch von Steuervorteilen bereits aus dem vereinbarten Inhalt des Vergleichs ergibt. Dies gilt um so mehr, als es sich bei dieser Auslegung des Vertrags nicht um die Schließung einer Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung handelt, sondern um die Ermittlung des im Verträge bereits

hinlänglich zum Ausdruck gekommenen Parteiwillens. Weitere Einzelheiten in den Vergleichstext aufzunehmen, konnte auch deshalb untunlich sein, weil bei seinem Abschluß noch kein Einkommensteuerbescheid für 1959 vorlag; selbst bis zum Erlaß des angefochtenen Urteils war nur ein vorläufiger Einkommensteuerbescheid (§ 100 Abs. 2 RAbgO) für 1959 vom 15. Dezember 1960 vorhanden.

III. Das angefochtene Urteil war sonach auf die Revision der Klägerin aufzuheben. Da die genaue Höhe des zwischen den Parteien auszugleichenden Steuervorteils noch nicht festgestellt ist, mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Krüger-Nieland

Pehle

Claßen

Sprenkmann

Mösl